

Ortschaftsvorlage Nr. OR-038/2019

Einreicher:
Ortschaftsrat Grüna

Gegenstand:
Nachrücken einer Ersatzperson für den Ortschaftsrat Grüna aufgrund der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Grüna	16.09.2019	öffentlich			

Lutz Neubert
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

										.										

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Grüna stellt fest, dass die Wahl des Ortsvorstehers Herrn Lutz Neubert aus der Mitte des Ortschaftsrates erfolgte und Herr Robert Natzschka in den Ortschaftsrat nachrückt.

Begründung:

Im Falle der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates wird sein Sitz im Ortschaftsrat durch einen Nachrücker (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 SächsGemO) eingenommen.

Am 19.08.2019 wurde Herr Lutz Neubert zum Ortsvorsteher Gröna gewählt. Die Wahl erfolgte aus der Mitte des Ortschaftsrates.

Herr Robert Natzschka ist lt. amtlichem Endergebnis der Ortschaftsratswahlen vom 26. Mai 2019 in der Ortschaft Gröna für die Liste Freie Wählervereinigung Gröna (FWV) der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber und rückt in den Ortschaftsrat nach.

Herr Natzschka wurde angefragt, ob er das Mandat als Ortschaftsratsmitglied annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 69 i. V. m. §§ 18 oder 32 SächsGemO vorliegen. Herr Natzschka teilte mit, dass er das Mandat annimmt.

Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.